

1 «Dieser Kampf ist unsere sittliche Pflicht»:¹ Jugendfürsorge im Kampfmodus

Welchen Einfluss hat die Stimmungslage in Politik und Gesellschaft auf die zeitgenössische Wahrnehmung von Armut? Wie werden Armut, Kinderschutz und Fremdplatzierungen im Namen des Kindeswohls diskutiert? In diesem einführenden Kapitel geht es darum, dem Zeitgeist nachzuspüren und die Jugendfürsorge für die Zeit von 1900 bis 1939 in einen grösseren Rahmen einzuordnen. Die Kernthemen des Buches werden in einer Gesamtchau zunächst kurz angerissen und später dann vertieft ausgeführt. Einleitend wird der Kontext für Winterthur in groben Zügen skizziert. Eine ausgeprägte Krisenstimmung, ein lautstarker Alarmismus und ein martialischer Sprachgebrauch formen den Echoraum der fachlichen und politischen Debatte. Kampf als Leitmotiv prägt die Diskussion. Zwang als Methode findet Widerhall – auch wenn es um Kinder geht. Um 1900 ist der Kampf gegen «Verwahrlosung» ein Dreh- und Angelpunkt der Jugendfürsorge. Armut, «Verwahrlosung» und Kriminalität sind in der damaligen Logik eng miteinander verknüpft. Kinder aus armutsbetroffenen Familien laufen scheinbar unweigerlich Gefahr, zu «verwahrlosen», anderen Kindern zu schaden und Straftaten zu begehen. Arme Kinder gelten als «gefährdet» und «gefährlich» zugleich. Um die Gesellschaft als Ganzes vor Kriminalität zu schützen, werden die armen Kinder präventiv ins Visier genommen. In diesem Sinne schreibt sich die Jugendfürsorge den «Kampf gegen die Feinde des Kindeswohls» auf die Fahnen. Strategien, Methoden und Massnahmen bewegen sich im Spannungsfeld zwischen Fürsorge und Zwang, sehr oft in Form von angeordneter Fremdplatzierung. Die «Versorgung» armer Kinder in Pflegefamilien erfolgt unter dem Dach eines gemeinsamen und rechtlich verankerten Erziehungsauftrags sowie im Zusammenwirken verschiedener Akteure. Armenpflege und Schule spielen eine zentrale Rolle im Pflegekinderwesen bei der Fremdplatzierung von armutsbetroffenen Kindern. Die Schlüsselfiguren der Winterthurer Jugendfürsorge haben in diesem Kapitel ihren ersten Auftritt.

1 Heim (1927), S. 92.

1.1 «Zerfall der Nation»: ² Krisenstimmung

Industrialisierung und wirtschaftlicher Aufschwung gehen Hand in Hand mit einem rasanten Bevölkerungswachstum. 1850 leben auf dem Gebiet von Grosswinterthur³ erst 13 651 Personen. Allein von 1860 bis 1870 nimmt die Bevölkerung gut 40 % zu und wächst bis zur Eingemeindung 1922 weiter auf rund 50 000.⁴ Es fehlt an Wohnraum. Bezahlbare Wohnungen sind kaum zu finden. Viele Familien leben in überaus prekären Verhältnissen. Die Armut ist gross. Immer mehr Eltern, Kinder und Jugendliche geraten in andauernde Not, sind auf öffentliche Unterstützung angewiesen und erhalten als Leistungsbeziehende den Status «armengetösig». Die armen Familien fallen der Allgemeinheit zur Last. Steigende Kosten im Armenwesen bei knappen Finanzen – ein politisches Dauertraktandum. Die «Sachlage ist so ausserordentlich traurig und beklemmend und macht den Blick in die Zukunft so düster, denn man kann es nicht laut und nachdrücklich genug sagen: Die Armen-Zahl nimmt zu; die Armen-Last nimmt zu; die Armen-Not nimmt zu. Das sind die verhängnisvollen Drei, an deren Wechselwirkung das Land gewiss zugrunde gehen muss.»⁵ Maximal pessimistische Prognosen sind nichts Neues. Politisches Schwarzmalen zieht sich als historische Konstante durch die Debatte um Armut, Fürsorge oder Sozialhilfe. Doch im ersten Drittel des 20. Jahrhunderts macht sich eine besonders düstere Krisenstimmung bemerkbar.

Industrialisierung, Verstädterung und offensichtliche Armut werden von vielen Winterthurerinnen und Winterthurern als chaotisch und bedrohlich wahrgenommen.⁶ Historische Verwerfungen versetzen die ganze Schweiz in einen Zustand permanenter Verunsicherung.⁷ Der Erste Weltkrieg, die Russische Revolution, der Landesstreik und die Pandemie der Spanischen Grippe 1918 mit nachfolgender Wirtschaftskrise prägen die kollektive Befindlichkeit der Gesellschaft. Armut wird zum Massenphänomen. Während des Kriegs sind grosse Teile der Winterthurer Bevölkerung auf Lebensmittelhilfe angewiesen.⁸ Unterernährung und Mangel an Brennstoff und Lebensnotwendigem tragen zu einer dramatischen Zunahme der Tuberkulose in Winterthur bei.⁹ Kinder sind ein Armutsrisiko. Während in der Oberschicht Geburtenkontrolle praktiziert wird, haben arme Familien weiterhin viele Kinder und kommen kaum

2 Marty (1923), S. 99.

3 Stadtgebiet inklusive Vorortsgemeinden, 1922 Eingemeindung.

4 Knoepfli (2014a), S. 83, 105.

5 S. N. (1915a), S. 49.

6 Rothenbühler (2014a), S. 21.

7 Thomas Buomberger beschreibt schon für die 1920er-Jahre «eine verunsicherte Schweiz». Buomberger (2017), S. 22.

8 Buomberger (2011), S. 118.

9 Ebd., S. 282.

über die Runden.¹⁰ Die Sichtbarkeit von Not löst Abwehrreflexe aus, schürt Ängste vor Kriminalität und leistet gängigen Vorurteilen gegenüber Armutsbetroffenen Vorschub. Eine abwertende Haltung gegenüber Betroffenen verstellt den Blick auf strukturelle Risiken. Prekäre Arbeits- und Wohnverhältnisse sowie die fehlende Absicherung von Erwerbslosigkeit, Alter, Krankheit und Unfall sind gewichtige Ursachen der massenhaften Verarmung, bleiben indessen weitgehend tabu. Regen Zuspruch erhalten hingegen fürsorgerrische Zwangsmassnahmen im Rahmen der Jugendfürsorge. Eingriffe in arme Familien, Kindswegnahmen und Fremdplatzierungen werden reihenweise durchgeführt. Auf der politischen Bühne verschärft sich die Polarisierung zwischen Bürgertum und Sozialdemokraten und um 1920 setzt eine konservative Rückbesinnung ein.¹¹ Die Angst vor der Revolution nährt das Prinzip des «Vorbeugens»¹² und setzt mit Erziehungsgrundsätzen wie Drill und Gehorsam präventiv bei den Kindern an. Staatliche Interventionen zur Verteidigung bürgerlicher Werte und Normen stossen auf breite Akzeptanz über die Parteigrenzen hinweg. Nicht selten ziehen Links und Rechts am gleichen Strick.¹³ Beschränkungen der individuellen Freiheit zugunsten kollektiver Sicherheit nehmen zu.¹⁴ Die Abwägung des Verhältnisses zwischen Grundrechten und nationaler Sicherheit fällt aus heutiger Sicht überwiegend zuungunsten der einzelnen Person oder Familie aus – ganz besonders wenn sie von Armut betroffen ist und sich nicht aus eigenen Kräften über die Runden bringen kann. Arme Familien stehen unter Druck, Lebensführung und Verhalten am geforderten Muster des bürgerlichen Familienideals auszurichten. Dabei zielen die rigiden Normen an den Realitäten und Möglichkeiten armutsbetroffener Familien vorbei.

Der wirtschaftliche und soziale Wandel bringt neue, strukturelle Armutsrisiken, die von der Familie allein nicht aufzufangen sind. Unter der Last von Not und Armut haben die Familienbande schwer zu tragen und sind vielfältigen Stresstests ausgesetzt.¹⁵ Vor allen anderen scheinen Kinder und Jugendliche in der Moderne besonders leicht die Orientierung zu verlieren, vom rechten Weg abzukommen sowie «anormales» und damit «gefährliches» Verhalten an den Tag zu legen – so die Zeitmeinung. In Phasen des Umbruchs wird die Vergangenheit als die gute alte Zeit beschworen nach dem Motto: Früher war alles besser – geordnet, berechenbar und einheitlich statt vielfältig. Diese Sichtweise wird auch in Winterthur von Behördenseite pro-

10 Lengwiler/Praz (2018), S. 31.

11 Schumacher (2010), S. 59.

12 Jaun (2025), in: Neue Zürcher Zeitung, 31. Januar 2025.

13 Zur Positionierung der Sozialdemokraten gegenüber Massnahmen der Jugendfürsorge mit Zwangscharakter vgl. Germann (2020), S. 66; Kost (1985), S. 284; Knecht/Dissler (2019), S. 341; Hauss (2010), S. 125; Jenzer (2014), S. 258.

14 Jenzer (2014), S. 265. Vgl. auch die Forschung zur Aufarbeitung der fürsorgerrischen Zwangsmassnahmen: Germann/Odier (2019) und Germann/Hafner (2024).

15 Sassnick Spohn (2005b), S. 31.

minent vertreten. Vor den Delegierten der Gesundheitsbehörden im Bezirk Winterthur referiert Emil Hauser als Vertreter der Jugendkommission zum Thema «Jugendschutz»: «Ich denke dabei an die grösseren Gefahren [...] und, was wohl das Wichtigste von allem ist, an den Verlust einer einheitlichen Kultur!»¹⁶ Die Gefahren der Vielfalt überfordern insbesondere die Jugendlichen und jungen Erwachsenen, der Jugend fehlt es an Orientierung. Ganz im Gegensatz zu früher, wie Hauser betont. «Der Weg war vorgezeichnet, die Gesetze der Sittlichkeit und der Lebensführung waren klar. In dieser einheitlichen Umgebung hatte es die Jugend leicht. [...] So viel ist sicher, dass die heutige Zeit schwer zu leben ist, namentlich für die Jungen. Ich meine, das müsse jeder begreifen, der sich um das Brodeln und Brausen in der heutigen Welt auch nur einigermaßen kümmert, und wer Gelegenheit hat, mit einem unserer Jungen über ernsthafte Dinge zu reden. Sie stecken in den schwersten Anfechtungen drin, und die zuerst zur Hülfe berufenen Eltern verstehen sie nicht, oder kennen sie nicht einmal, haben keine Zeit, sich ihrer anzunehmen. Die Hast der Arbeit und die Sorge um das tägliche Brot, freilich auch um das Geld allein, lassen ihnen keine Ruhe.»¹⁷ Was ist zu tun? Jugendschutz und Jugendfürsorge sind zu stärken – das ist für den Referenten keine Frage. Emil Hauser ist ein einflussreicher Protagonist der Winterthurer Jugendfürsorge. Über lange Zeit hinweg spielt er praktisch im Alleingang eine Schlüsselrolle im «Kampf gegen die Feinde des Kindeswohles», wie sich noch zeigen wird. An dieser Stelle seien lediglich einige seiner Funktionen aufgeführt: Von 1920 bis 1935 ist Hauser in Personalunion gleichzeitig Jugendsekretär und Jugendanwalt des Bezirks Winterthur,¹⁸ von 1935 bis 1950 wirkt er als Vorsteher des kantonalen Jugendamtes.¹⁹ Daneben amtiert Hauser in den 1920er-Jahren als Schulrat. In dieser Funktion ist er mitverantwortlich für die «Versorgung» von Schülerinnen und Schülern und damit für jene Fremdplatzierungen, die auf Initiative der Schule beziehungsweise unterstützt durch die Schulbehörden angeordnet werden.²⁰

Die Tonlage der politischen und fachlichen Debatte ist alarmistisch. Die Maxime: Unterordnung und Anpassung. Nicht Individualismus, sondern Konformität lautet das Gebot der Stunde. Das grosse Ganze, das Nationale zählt – auch in den Kreisen der Jugendfürsorge und Armenpflege, wie anlässlich der Schweizerischen Armenpflegerkonferenzen deutlich wird, zum Beispiel 1916. «Mehr als je tut uns not, alle unsere Meinungsverschiedenheiten und unsere Sonderinteressen dem grossen nationalen Gedanken der Erhal-

16 StAZH, Z 86.2332, Referat Emil Hauser: Jugendschutz und Aufgaben der Jugendschutzkommission des Bezirks Winterthur 3. November 1921, Typoskript, S. 5.

17 Ebd.

18 StAZH, Website: Erläuterungen zum Fonds, Z 86.1, Jugendsekretariat Winterthur, 1919–1955.

19 Kanton Zürich, Erziehungsdirektion (1969), S. 128.

20 Siehe Kapitel 4.2.

tung der politischen und wirtschaftlichen Selbständigkeit unseres Landes und Volkes unterzuordnen.»²¹ In diesen Jahren beginnt die geistige Landesverteidigung²² erste Wurzeln zu schlagen.²³ In der Krise müssen die Kräfte gebündelt werden, um den «Zerfall der Nation» abzuwehren.

Gefordert sind alle: Politik, Wirtschaft, Gesellschaft und an erster Stelle «die gute Familie als Kern des gesellschaftlichen und staatlichen Lebens».²⁴ Pfarrer Emil Marty – auch er ein wichtiger Akteur der Winterthurer Jugendfürsorge – mahnt 1923 in einem Artikel der Fachzeitschrift *Der Armenpfleger*: «Wo immer in der Geschichte die Familie abzubrockeln begann, hob auch sofort der Zerfall der Nation an.»²⁵ Die Familie rückt in den politischen und fachlichen Fokus – und damit die Kinder wie auch die Volksschule. Die Debatte dreht sich um die Frage der richtigen oder falschen Erziehung. Die Schule ist neben der Familie erste Sozialisationsinstanz und verantwortlich für die «vaterländische Erziehung der Jugend», wie der Präsident der Kreisschulpflege Winterthur im Kriegsjahr 1942 betont. Die «Volksschule soll nicht nur den Menschen, sie soll auch den Schweizer heranbilden. Die Zukunft des Landes liegt weitgehend in den Händen der künftigen Generation.»²⁶ Somit hat die Schule einen weitreichenden Erziehungsauftrag – dazu später mehr.²⁷

Besonders in Krisenzeiten muss die Volksschule mithelfen, die anstehenden Aufgaben zu stemmen. Kurz nach Ausbruch des Ersten Weltkriegs erlässt der Zürcher Erziehungsdirektor ein Kreisschreiben «betreffend den Einfluss der gegenwärtigen Zeitverhältnisse auf die Schule»²⁸ und richtet das Wort an Schulpflegen und Lehrerschaft im Kanton. Es geht um die «Anpassung aller Kräfte des Einzelnen wie des Staats- und Gemeindehaushalts an die besonderen Bedürfnisse der Zeit». Die Regierung formuliert die strategischen Leitlinien. In staatspolitischer Hinsicht wird die Lehrerschaft ermahnt, absolute Neutralität zu wahren. Es folgen sozial- und sicherheitspolitische Weisungen an die Schule. Der Auftrag: Not lindern, «Verwahrlosung» verhindern. Schulbehörden und Lehrerschaft müssen «in diesen ernsten Zeiten in ganz besonderem Masse zusammenwirken und alles vorkehren, was die Jugend fördert, und alles von der Schule fernhalten, was ihr Ansehen und ihren Einfluss stört oder schädigt». Der erste Kriegswinter steht vor der Tür und bringt neue für-

21 Schweizerische Armenpfleger-Konferenz (1917), S. 49.

22 Der Begriff der geistigen Landesverteidigung richtet sich zunächst gegen eine sogenannte Überfremdung im Literaturbetrieb, dann gegen Nationalsozialismus und Faschismus und nach dem Zweiten Weltkrieg gegen den Kommunismus. Es geht darum, nationale Einheit gegen aussen zu demonstrieren, wobei von der Bevölkerung Anpassung eingefordert und ausgegrenzt wird, was als unschweizerisch gilt. Ruckstuhl/Ryter (2014), S. 124.

23 Jorio (2006).

24 Hauser (1938), S. 24.

25 Marty (1923), S. 99.

26 StAW, LB b 49 c, Protokoll Kreisschulpflege Altstadt, 15. Mai 1942.

27 Siehe Kapitel 4.2.

28 Im Folgenden Kanton Zürich, Erziehungsdirektion (1914).

sorgerische Aufgaben mit sich. Die Erziehungsdirektion erwartet von Schulbehörden und Lehrerschaft, «in besonderem Masse ein wachsames Auge auf die Schüler zu haben, die ohne öffentliche Fürsorge Mangel leiden müssten», sowie bereits bestehende Massnahmen in zwei Richtungen zu verstärken. Einerseits sollen Kinder aus armen Familien bei ausgewiesenem Bedarf mit Schülerspeisung und Kleidern unterstützt werden. Auf der anderen Seite muss die Schule «gerade in dieser Zeit ihre besondere Aufmerksamkeit dem Verhalten der Schüler in der schulfreien Zeit zuwenden», um «der Verrohung» durch «schlimmen Einfluss zu Hause und auf der Strasse» entgegenzuwirken. Den Kindern und Jugendlichen Sorge tragen und gleichzeitig gegen drohende, vermeintliche oder tatsächliche «Verwahrlosung» vorgehen, scheint in Kriegszeiten noch wichtiger zu werden. Angesichts der Bedrohung von aussen hat die Jugendfürsorge höchste Priorität. Schutz für «gefährdete» Kinder und gleichzeitig rigoroses Vorgehen gegen «gefährliche»²⁹ Kinder und Jugendliche – ein Gebot der Zeit. Mit klaren Zielvorgaben und geeinten Kräften ist die Jugendfürsorge als patriotisches Wirken voranzutreiben. «Wir wollen uns immer daran erinnern: Wer die Jugend hat, der hat die Zukunft. Und die Jugend leistungsfähig, tatenfreudig, edel und gut zu machen, das ist vaterländische Tat [...]»³⁰ Das nationalistisch aufgeladene Verständnis von Kindheit und Jugend bestimmt während langer Jahre die Leitlinien von Schule und Jugendfürsorge und legitimiert den staatlichen Anspruch auf eine tüchtige und brauchbare Jugend. Kindes- und Jugendschutz, verstanden als innenpolitischer Heimatschutz,³¹ positioniert die Sorge um die Zukunft des Landes als Dauertraktandum der politischen Agenda wie auch der fachlichen Debatte zur Jugendfürsorge.

1.2 «Heer der Gefährdeten und Verwahrlosten»: ³² Kampfrhetorik

Die Krisenstimmung befeuert eine brachiale Redeweise – auch gegenüber Kindern und Jugendlichen. Die Debatte wird in der Terminologie des Kampfes und des Kämpfens geführt. Sprache formt Öffentlichkeit. Der harsche Ton findet ein vielstimmiges Echo im Diskurs zu Armenpolitik, Schule und Jugendfürsorge. Die angebliche Bedrohung der Nation durch «gefährdete» beziehungsweise «gefährliche» Kinder und Jugendliche wird in aggressivem Stil heraufbeschworen. Die Akteure der Jugendfürsorge bedienen sich einer Sprache, die mit Begriffen aus Militär und Kriegsführung operiert. Sie fordern bedingungslose Verteidigung gegen jede Gefahr von innen und plädieren für rigoroses und vorauseilendes Einschreiten.

29 Siehe Kapitel 2.1.

30 S. N. (1915b), S. 231.

31 Jenzer (2014), S. 254.

32 Hanselmann (1923), S. 291.

Ein angriffiger und militärischer Jargon wird auch im obersten Kader der kantonalen Verwaltung gepflegt. Als langjähriger Vorsteher des kantonalen Jugendamtes (1919–1935) und späterer Regierungsrat (1935–1951) ist Robert Briner eine der Schlüsselfiguren der Jugendfürsorge. Er publiziert regelmässig zu «Verwahrlosung» und macht als Jurist seinen Einfluss geltend, nicht zuletzt auf das Versorgungsgesetz von 1925,³³ das als rechtliche Grundlage der administrativen Versorgungen im Kanton Zürich dient.³⁴ Briner leitet die gut besuchten und dokumentierten Zürcher Jugendhilfekurse 1922, 1924 und 1927.³⁵ Am ersten Jugendhilfekurs nimmt Briner eine Positionierung der Zusammenarbeit privater Trägerschaften mit der öffentlichen Hand vor. Die Jugendfürsorge bezeichnet er als «Armee», wobei er sich auf einen Pionier auf dem Feld der Schulgesundheit bezieht. «Wir können, wie Professor von Gonzenbach es kürzlich zutreffend tat, die Organe der privaten Jugendhilfe mit den Vor- und Horchposten und mit der Vorhut einer Armee vergleichen. Die öffentliche Jugendhilfe stellt das Gros der Armee dar; sie ernennt auch den Generalstab. Vortruppen und Haupttruppen sind aufeinander angewiesen. Der Sieg kann aber nur errungen werden, wenn beide von einer Idee geleitet sind, und wenn beide in gegenseitiger Hilfe einander ergänzen. Dieser Ergänzung kommt entscheidende Bedeutung zu! Es gilt, sie zu studieren und zu erproben! Wir haben im Kanton Zürich durch die Errichtung des Jugendamtes und der Jugendkommissionen wertvollste Gelegenheit hiezu erhalten! Unsere Verantwortung ist deshalb gross.»³⁶ Die Jugendfürsorge als Armee im «Kampf gegen die Feinde des Kindeswohles» – ein aus heutiger Sicht gleichermassen drastisches wie unbrauchbares Bild für ein professionelles Verständnis von Kinderschutz und partnerschaftlicher Leistungserbringung.

Mit seiner Haltung steht Briner nicht allein, im Gegenteil. Er folgt August Egger, Rechtsprofessor an der Universität Zürich, der die Kampfrhetorik der Jugendfürsorge wesentlich prägt und bereits 1908 die Begrifflichkeiten des

33 Siehe Anhang: Chronologie der rechtlichen Grundlagen mit den relevanten Gesetzen, Verordnungen und Reglementen.

34 Knecht/Dissler (2019), S. 335. Bei den administrativen Versorgungen handelt es sich um behördlich angeordnete Freiheitsentzüge in geschlossenen Anstalten, ohne dass die Betroffenen straffällig gewesen wären. Die Unabhängige Expertenkommission Administrative Versorgungen schätzt, dass im 20. Jahrhundert bis 1981 schweizweit mindestens 60 000 Personen auf diesem Weg in Anstalten eingewiesen wurden. Armut stellte einen wichtigen Risikofaktor dar. Zu den administrativen Versorgungen vgl. die Forschung der UEK, insbesondere Germann/Odier (2019).

35 Guggisberg (2016), S. 93. Die Themen der gesamtschweizerischen Jugendhilfekurse: 1908 Kurs für Kinderfürsorge, 1922 erster Jugendhilfekurs (Säuglinge), 1924 zweiter Jugendhilfekurs (schulentlassene Jugend), 1927 dritter Jugendhilfekurs (schulpflichtige Jugend). Die Referate und Diskussionen sind im *Jahrbuch für Schulgesundheitspflege* beziehungsweise in der *Schweizerischen Zeitschrift für Gesundheitspflege* ausführlich dokumentiert und zeigen sich als ergiebiger Quellenfundus für zahlreiche Fragestellungen.

36 Briner (1923c), S. 310.

Kampfs und des Kindeswohls miteinander in Verbindung setzt. Egger ist massgeblich beteiligt an der Erarbeitung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs. Er betont, beim neuen Gesetzeswerk handle es sich um ein mächtiges Instrument im «Kampf gegen die Feinde des Kindeswohles». Das ZGB verstärkt den Fokus der präventiven Eingriffe in Familien, indem die Vormundschaftsbehörden ab 1912 unabhängig von der Voraussetzung der «Armenge-nössigkeit» Kinder fremdplatzieren können, sobald eine – vermeintliche oder tatsächliche – Gefährdung aktenkundig wird.³⁷ Es wird sich zeigen: Frühzei-tiges Eingreifen meint auch vorseilendes Intervenieren, oft noch bevor eine «Verwahrlosung» Fakt geworden ist. Dabei wird in Kauf genommen, dass die Akteure der Jugendfürsorge mit aus aktueller Sicht unverhältnismässigem Zwang agieren, wo familien- und ressourcenorientierter Schutz vor einer Kindeswohlgefährdung im heutigen Sinne angezeigt wäre.³⁸

Auch Heinrich Hanselmann, 1917–1923 Zentralsekretär von Pro Juventute und ab 1924 Professor für Heilpädagogik in Zürich, hält 1922 am Jugendhilfe-kurs ein Referat. Mit Blick auf die Kinder und Jugendlichen prägt er das Bild einer «Flut des Elends».³⁹ Damit die Professionellen der Jugendfürsorge gegenüber dem «Heer der Gefährdeten und Verwahrlosten»⁴⁰ nicht den Mut verlieren, ruft Hanselmann in Erinnerung, dass mit Armengesetz⁴¹ und ZGB ein rechtlicher Rahmen mit einem ganzen Katalog von Massnahmen zur Verfügung steht. «Um so grösser muss daher die Dankbarkeit aller Jugendfreunde sein für die Schaffung unseres schweizerischen Zivilgesetzbuches, welches der Willkür und Gleichgültigkeit der Eltern sowohl als der Gemeinden und Kantone in den Fragen des Kinderschutzes die notwendigen Schranken setzt und dafür eine Fülle von Pflichten festlegt.» Gemeint sind die «Pflichten der Gesellschaft gegenüber der notleidenden Jugend».⁴² Mit der Bezeichnung «Heer der Gefährdeten» bringt Hanselmann zum Ausdruck, dass die «Gefährdeten» selber eine Gefahr darstellen, die durch schlagkräftige Verteidigung zu bekämpfen ist. In diesem Verständnis gründet auch der doppelte Auftrag der Jugendfürsorge: Prävention gegen Gefährdung von Kindern und Jugendlichen sowie Intervention gegen bedrohliche «Verwahrlosung».

37 Seglias (2018), S. 23.

38 Siehe Kapitel 6.3.

39 Hanselmann (1923), S. 291.

40 Ebd.

41 Bis 1929 ist noch das Gesetz betreffend das Armenwesen vom 28. Juni 1853 (Armengesetz 1853) in Kraft. Gemäss dem Gesetz über die Armenfürsorge vom 23. Oktober 1927 (Armengesetz 1927), das am 1. Januar 1929 in Kraft tritt, sind armenrechtlich angeordnete Fremdplatzierungen von Kindern in Pflegefamilien als fürsorgerische Zwangsmassnahmen weiterhin möglich. Das Armengesetz von 1927 wird 1981 abgelöst vom Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe vom 14. Juni 1981, welches noch heute in Kraft ist.

42 Hanselmann (1923), S. 292 f.

1924 eröffnet Regierungsrat Heinrich Mousson, Erziehungsdirektor des Kantons Zürich von 1914 bis 1929, den zweiten Jugendhilfekurs, indem er die Jugendfürsorge – in Anlehnung an einen viel zitierten General und Militärwissenschaftler – mit folgenden Worten als «Krieg» definiert: «Ich möchte, wenn ich vom Ziel unserer Aufgabe spreche, an ein Wort von General Clausewitz erinnern, der einmal gesagt hat: «Im Kriege ist alles einfach, aber das Einfache ist oft schwer.» Das gilt auch vom Kriege gegen das, was unsere Jugendlichen an Leib und Seele gefährdet.»⁴³ Ins gleiche Horn bläst Pfarrer und Armensekretär Schmid mit seinem Vortrag. Die Botschaft: Die Armenpflege ist ein «ständiger Abwehrkampf gegen die mannigfachen Gefährdungen, denen diese Jugendlichen⁴⁴ ausgesetzt sind. Es ist das freilich oft ein harter Strauss. Es handelt sich dabei um etwas wie einen Krieg, einen Weltkrieg sogar, geht es doch dabei gegen ein Stück moderne Welt.»⁴⁵ Armenpflege und Jugendfürsorge agieren im Kampfmodus.

1.3 «Im Kampf gegen die Verwahrlosung»:⁴⁶

Das arme Kind im Visier der Jugendfürsorge

Kinder aus armutsbetroffenen Familien stehen unter Verdacht, nicht nur arm, sondern «verwahrlost» oder zumindest auf dem Weg dorthin zu sein. Kinder, die in Armut aufwachsen, gelten in jedem Fall als «gefährdet», denn «Verwahrlosung und Verbrechen stehen im engsten Zusammenhang».⁴⁷ Auch wenn es zunächst keinerlei Anzeichen von «Verwahrlosung» gibt, schwingt bereits eine leise Vorverurteilung mit, wenn der Armenpfleger relativiert: «Verdorben ist der Bub noch nicht, aber [...]»⁴⁸ Das stereotype «aber» suggeriert eine lineare Entwicklung von der Armut via «Verwahrlosung» zum Verbrechen. Das armutsbetroffene, «verwahrloste» Kind steht ab 1900⁴⁹ im Fokus der Jugendfürsorge, repräsentiert es doch individuellen Schutzbedarf und gesellschaftliche Bedrohung zugleich.

Der zeitgenössische Umgang mit dem Phänomen «Verwahrlosung» ist widersprüchlich. Jakob Kuhn-Kelly, Präsident und Kinderinspektor der Gemeinnützigen Gesellschaft der Stadt St. Gallen, bringt die Ambivalenz auf den Punkt, indem er einerseits beklagt, dass «manches unschuldige Kind»⁵⁰ darunter zu leiden hat, wenn «in herzloser Weise» von ihm gesagt wird: «Das

43 Mousson (1925), S. 9.

44 Gemeint sind in dieser Quelle Jugendliche aus Familien, die von der Armenpflege unterstützt werden.

45 Schmid (1925), S. 165.

46 Kanton Zürich, Regierungsrat (1925), S. 18.

47 Knabenhans (1908), S. 546.

48 s. N. (1920), S. 107.

49 Lengwiler et al. (2013), S. 24.

50 Im Folgenden Kuhn-Kelly (1908), S. 530 f.

ist ein verwahrlostes Kind!» Einerseits kritisiert er, dass diese – möglicherweise für den ganzen Lebensweg folgenreiche – Zuschreibung ausschliesslich auf Kinder aus armen Familien zielt. «Es sind ja nur arme Kinder!» Bei Kindern aus sogenannten bessern und vornehmern Kreisen getraut man sich nicht zu sagen, sie seien verwahrlost, auch wenn Grund dazu vorhanden wäre. [...] Von solchen Kindern aber geruht man [...] zu sagen, sie seien eben «missraten», um Gotteswillen ja nicht verwahrlost; denn es schickt sich doch nicht, solche Kinder in dieser Weise zu degradieren; das darf man ungeniert nur armen Kindern gegenüber tun; da macht's nichts.» Andererseits vertritt Kuhn-Kelly dezidiert die gängige Auffassung, dass arme Eltern grundsätzlich nicht fähig und qualifiziert seien, ihre Kinder richtig zu erziehen. Aus der angeblich ungenügenden Erziehungsfähigkeit Armutsbetroffener folgt die «Verwahrlosung» der «Kinder von Eltern, die so schwer ums tägliche Brot zu ringen haben und qualitativ auf niedriger Stufe stehen». In armen Familien gilt die «Verwahrlosung» als vorprogrammiert, genau wie der Weg in die Kriminalität. «Solche Kinder verlegen sich quasi mit zwingender Logik aufs Lügen, Naschen und Stehlen und üben diese Künste mit auserlesener Bravour; sie werden ungehorsam, frech, boshaft, trotzig, bekunden sehr oft unwiderstehlichen Wandertrieb, auch sexuelle Erregbarkeit, sind leichtsinnig, verschwenderisch, verschlafen mit Vorliebe Schule und Unterricht, zeigen Vergnügen an Tierquälereien und Nichtsnutzigkeiten aller Art; manche versteigen sich sogar bis zum Vergehen und Verbrechen und büssen gelegentlich die traurigen und nichtverschuldeten Folgen erbärmlicher Erziehung und schlechten Vorbildes nach bisheriger Rechtspraxis mit Gefängnis, wo sie zu Verbrechern herangequält werden und sich am End aller Enden zu gefährlichen Pestbeulen der Gesellschaft auswachsen.»⁵¹ In den heutigen Sprachgebrauch übersetzt: Kinder aus armutsbetroffenen Familien sind in jedem Fall ein Risiko für die Gesellschaft.

Die Wechselwirkung zwischen Armut und Kriminalität sowie die Positionierung von Verbrechen als direkte Folge von «Verwahrlosung» wird immer wieder als zwingende Logik heraufbeschworen. An der ersten Schweizerischen Armenpflegerkonferenz von 1905 spricht Carl Alfred Schmid, Organisator der Tagung und tonangebend in der schweizerischen Fachdebatte, vom «Verbrechertum, das ja bekanntlich am üppigsten auf dem Untergrunde des sozialen Elendes wuchert».⁵² Kinder aus armutsbetroffenen Familien werden mit einem Pauschalverdacht belegt, der nicht zuletzt den Zwangscharakter vieler fürsorgerischer Massnahmen sowie die parallele Ausrichtung von Jugendfürsorge und Strafrecht rechtfertigen soll.⁵³

51 Ebd., S. 533.

52 Marty (1905), S. 74. Schmid äussert sich mit diesem Zitat in der Diskussion im Anschluss an das Referat von Marty.

53 Siehe Kapitel 6.4.

«Verwahrlosung» und Kriminalität als «Feinde des Kindeswohls» verhindern und bekämpfen – diese Aufgabe stellt sich die Jugendfürsorge und richtet den Fokus präventiver und repressiver Massnahmen auf «das arme Kind».⁵⁴ Kinder aus armen Familien stehen unter scharfer Beobachtung – im Alltag, in der Nachbarschaft, in der Schule, auf der Gasse, in der politischen und fachlichen Debatte. Erste Anzeichen früh erkennen sowie entschieden handeln, ist angesagt – es geht um den Schutz der Gesellschaft. Entlang dieser strategischen Leitlinie wird Jugendfürsorge in einem Mix aus Fürsorge und Zwang als «vaterländische Tat»⁵⁵ in Politik, Verwaltung und Praxis verankert. Staatliches Eingreifen in Familien wird für notwendig und legitim erklärt. «Darum darf der Staat Wohl und Wehe des Kindes nicht mehr der Willkür der Eltern überlassen. [...] Der sozialpolitische Gedanke [...] betont vor allem den Schaden, welcher der Gesellschaft und dem Staate erwächst, wenn seine Glieder minderwertig oder geradezu schädlich sind, weil man es am nötigen Schutze und an der erforderlichen Sorge für die Jugend fehlen liess.»⁵⁶ Die Akteure der Jugendfürsorge haben die übergeordnete Zielsetzung und das nationale Interesse verinnerlicht und machen sich stark für eine Jugendfürsorge «als «Staatsbürgerpflicht» statt als rein menschliche Pflicht».⁵⁷ Vor diesem Hintergrund lassen sich die zeitgenössischen Forderungen nach rationellem, professionalisiertem Eingreifen in arme Familien einordnen. Die politische und fachliche Debatte zum Berufsverständnis der Jugendfürsorge macht deutlich: Was es braucht, ist energisches Durchgreifen im Kampfmodus.⁵⁸

Die Jugendfürsorge zum Schutz der Gesellschaft und deren Positionierung als sozial-, finanz- und sicherheitspolitische Zielsetzung von höchster Priorität verknüpft Armut und Kriminalität als potenzielle Gefahren für die Gemeinschaft. «Das verwahrloste Kind kann ein Gegenstand werktätigen Mitleids sein, es kann aber auch zum Gegenstand der ernstesten Befürchtungen werden, wenn nämlich seine Verwahrlosung sich bereits zu äussern beginnt in Handlungen, welche die Mitmenschen in ihrem Besitztum schädigen oder gar eine raffinierte Grausamkeit an den Tag treten lassen. Man denkt sich, was noch alles aus einem solchen Menschen werden könne, und es macht sich das Bedürfnis des Schutzes der Gesellschaft gegen solche Leuten, von denen man sich alles, nur nichts Gutes in der Zukunft versehen kann, geltend.»⁵⁹ Letztlich wird Jugendfürsorge gleichgesetzt mit Verbrechensprävention. Der «Kampf gegen die Feinde des Kindeswohls» wird

54 Zürcher (1909), S. 223.

55 s. N. (1915b), S. 231.

56 Weiss (1920), S. 3.

57 Ebd., S. 4.

58 Siehe Kapitel 6.2.

59 Zürcher (1909), S. 225.

zum «Kampf gegen das Verbrechen»⁶⁰ – die Jugendfürsorge stellt sich in den Dienst des Strafrechts.

Einen expliziten Bogen zwischen Fürsorge und Strafe schlägt Emil Zürcher, Strafrechtsprofessor und tonangebende Stimme im Diskurs um Jugendfürsorge unter anderem in der *Schweizerischen Pädagogischen Zeitschrift*. Der Titel eines seiner Artikel von 1909 lautet «Kinderschutz und Jugendstrafrecht».⁶¹ Zürcher, Mitverfasser des Kommentars zum Zürcher Strafgesetzbuch, ist als Mitglied der Expertenkommission am Entwurf des Schweizerischen Strafgesetzbuches beteiligt und wird von der Regierung des Kantons Zürich mit der Ausarbeitung einer Vorlage für das kantonale Versorgungsgesetz beauftragt.⁶² Der Regierungsrat lobt dieses Gesetz als «Fortschritt im Kampfe gegen die Verwahrlosung»⁶³ und empfiehlt die Vorlage zur Annahme. Die Stimmberechtigten folgen der Parole. Das kantonale Versorgungsgesetz orientiert sich an den Leitlinien der eidgenössischen Strafrechtsreform und bildet von 1925 bis 1981 die rechtliche Grundlage für unzählige administrative Versorgungsmassnahmen im Kanton Zürich.⁶⁴

Kindesschutz als Schutz der Gesellschaft vor armen, «verwahrlosten» und damit «gefährlichen» Kindern. Dieses Leitmotiv wird pointiert und prominent vertreten durch die Akteure der Jugendfürsorge. Das «verwahrloste Kind, der jugendliche Verbrecher»⁶⁵ – sie stehen im Fokus der Jugendfürsorge. Zahllose Artikel in den einschlägigen Fachzeitschriften von Armenwesen und Schule sprechen Bände von der heraufbeschworenen Gefahr, die von den armen Kindern ausgeht, speziell auch für die Schule. In der *Schweizer Schule* trägt 1902 ein Artikel in vier Folgen den Titel «Die Sorge für die verwahrloste Jugend».⁶⁶ Der Untertitel des Beitrags lautet: «Unter besonderer Berücksichtigung der Schule». Der Autor, ein Lehrer, verortet die «verwahrloste Jugend» ganz oben auf der Rangliste des zeitgenössischen Sorgenbarometers. «Unter den verschiedenen Fragen, die in unserer Zeit als brennende bezeichnet werden und welche die Beachtung weiterer Kreise beanspruchen, ist wohl eine der wichtigsten jene über die Sorge für die verwahrloste Jugend. Denn von Tag zu Tag mehren sich die Klagen über die zunehmende Verwilderung und Verdorbenheit der jüngern Generation; ja sogar die Berichte in den Zeitungen über schwere Vergehen und Verbrechen schulpflichtiger Kinder mehren sich, und ohne deswegen als Schwarzseher angesehen zu werden, darf man sagen: Es ist hohe Zeit, dem drohenden Uebel Einhalt zu bieten, sollen nicht immer weitere Kreise davon ergriffen werden. [...] Es ist

60 Carl Stooss, zitiert nach Germann (2015), S. 123 f.

61 Zürcher (1909).

62 Christensen (2018), S. 41.

63 Kanton Zürich, Regierungsrat (1925), S. 18.

64 Knecht/Dissler (2019), S. 335.

65 Mühlethaler (1918), S. 19.

66 Bühlmann (1902a, b, c).

ein erfreuliches Zeichen unserer Zeit, dass man heute die Sorge für die verwahrloste Jugend mehr als bisher betont und in den Vordergrund rückt.»⁶⁷ Im Fokus der Jugendfürsorge: arme Jugendliche und Kinder. In Winterthur ist und bleibt die Jugendfürsorge eine Priorität auf der politischen Agenda und gilt noch 1938 als «eines der wichtigsten Gebiete der Wohlfahrtspflege überhaupt».⁶⁸ Auf die von der Forschung bislang wenig beachtete Schlüsselrolle der Schule auf verschiedenen Bühnen der Jugendfürsorge wird noch einzugehen sein.⁶⁹

1.4 «Eine Menge Kampfmittel»:⁷⁰ Fürsorge und Zwang

1908, noch vor dem Krieg, publiziert das *Jahrbuch der Schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege* einen Artikel zu «Ursachen und Erscheinungsformen der Kinderverwahrlosung und Kampfmittel gegen die letztere».⁷¹ In düsteren Farben malt der Autor aus, in welchem Ausmass «Verwahrlosung» für Staat und Gesellschaft Risiken mit sich bringt. Um diesen Gefahren zu begegnen, verweist er auf «eine ganze Menge Kampfmittel, die, je nach dem einzelnen Fall, mit Auswahl zur Anwendung gelangen können. Nach ihrer Güte lassen sie sich nicht klassifizieren; denn Sieg oder Niederlage in diesem Kampfe hängt ganz von der Individualität, dem Takt und der Kunst des Kämpfenden, von den Mitteln und der Art und Weise, wie gekämpft worden ist, ab.»⁷² Mit martialischer Sprache wirbt Kuhn-Kelly für die Einführung der Berufsvormundschaft⁷³ als Akteurin mit wichtigem Auftrag im «Kampf» der Jugendfürsorge.

Gemäss zeitgenössischer Logik hat die Bedrohung der Gesellschaft in Gestalt von Kleinkindern, Kindern, Jugendlichen ihre Wurzeln in der Armut. Bei den armen Familien muss angesetzt werden. 1927 hält Pfarrer Heim an der Schweizerischen Armenpflegerkonferenz ein Referat mit dem Titel «Im Kampf mit Armut und Not». Zunächst entschuldigt er sich dafür, keine Neuigkeiten, sondern nur Altbekanntes vorzutragen und «nichts zu sagen, was die Leser des *Armenpflegers* nicht schon selbst wüssten, aber [...] es geschieht aus dem Gedanken heraus, es könnte vielleicht doch vom Guten sein, auch die einfachsten Wahrheiten immer wieder auszusprechen».⁷⁴ So bekräftigt Seelsorger Heim das armenpolitische Mantra und redet den Armenpflegern ins Gewissen, sich stark zu machen für den «Kampf gegen

67 Bühlmann (1902a), S. 258.

68 Hauser (1938), S. 23.

69 Siehe Kapitel 4.2.

70 Kuhn-Kelly (1908), S. 533.

71 Kuhn-Kelly (1908).

72 Ebd., S. 529, 534.

73 Kuhn-Kelly konzentriert sich in diesem Artikel auf Berufsvormundschaft und Jugendgerichtshöfe als zwei der wirksamsten «Kampfmittel» der Jugendfürsorge.

74 Heim (1927), S. 89.

Armut».⁷⁵ Dabei nimmt er die Armutsbetroffenen als Individuen direkt ins Visier, denn jede und jeder Einzelne unter ihnen gilt als Gefahr für die Gesellschaft. Von einer Abfederung struktureller Risiken durch Sozialversicherungen oder nachgelagerte Bedarfsleistungen hält Pfarrer Heim nicht viel. Er räumt zwar ein, dass an «sozialen Werken» wie Sozialversicherungen, die in den 1920er-Jahren vermehrt gefordert werden,⁷⁶ nichts «Törichtes» zu finden ist. «Doch edler [...] ist jenes Mitgefühl mit den Leidenden, das uns zum Kampf gegen Armut und Not anspornt [...]. Dieser Kampf ist unsere sittliche Pflicht.»⁷⁷ Die Professionellen, «die Armenpfleger, stehen denn auch beständig mitten drin im Kampfe gegen Armut und Not und haben die schwere und zugleich schöne Aufgabe, um ihre Not leidenden Mitbürger sich zu kümmern, ihre schützende Hand über sie zu halten und ihnen tatkräftig beizustehen».⁷⁸ Bleibt anzumerken, dass alle Protokolle und Referate der Armenpflegerkonferenzen in der Zeitschrift *Der Armenpfleger* publiziert werden und mit einem grossen Leserkreis gesamtschweizerisch Beachtung finden. Das Fachorgan ist ein Spiegel der zeitgenössischen Debatte und macht die führende Rolle der Armenpflege bei der Fremdplatzierung von Kindern in Familien deutlich. Die Breitenwirkung der armenpflegerischen Botschaft ist somit garantiert.

Der «tatkräftige Beistand» bietet armen Familien Unterstützungsleistungen zur Sicherung der Existenz. Die «schützende Hand» indessen greift vordergründig «im Interesse der Kinder»,⁷⁹ oft aber gegen den Willen der Betroffenen in Familiensysteme ein. Die Ambivalenz von Fürsorge und Zwang ist den Zeitgenossen durchaus bewusst. Dieses Spannungsfeld zieht sich als roter Faden durch die Geschichte der Armenpolitik, wobei der Zeitgeist dem staatlichen Umgang mit armutsbetroffenen Familien seinen Stempel aufdrückt. Während in der heutigen Debatte professionelle Grundsätze wie Selbstbestimmung, Verhältnismässigkeit und Subsidiarität im Vordergrund stehen, dreht sich die Diskussion im ersten Drittel des Jahrhunderts in erster Linie um den präventiven und systematischen Einsatz einer ganzen «Menge Kampfmittel». An der Armenpflegerkonferenz von 1938 wird in diesem Zusammenhang von einem «Kampf an zwei Fronten» gesprochen: «Die Arbeit der Armenpfleger ist auch oft eine undankbare und mühsame, schon aus dem Grund, weil sie einem Kampf gleicht an zwei Fronten. Auf der einen Seite treten uns als Gegner die Not und das Elend in ihrer mancherlei Form entgegen. Da tut Hilfe not. Auf der andern Seite stehen als Feinde da

75 Ebd., S. 92.

76 1925 wird mit dem Ja zum Verfassungsartikel der Grundstein für die AHV gelegt. Die politische Kontroverse verzögert indessen die Inkraftsetzung dieser Sozialversicherung zur Abfederung des strukturellen Risikos Erwerbslosigkeit im Alter noch bis 1948, vgl. Sassenick Spohn (2005d), S. 23–31.

77 Heim (1927), S. 92.

78 Ebd.

79 StAZH, MM 3.31, RRB 1917/0269, Armenwesen, 2. Februar 1917.

die Ursachen der Not. Diesen Quellen trüben Wassers nachzugehen und sie zu verstopfen, ist die andere Aufgabe, die wir haben.»⁸⁰ Aus der drastischen Überzeichnung der Gefahren folgern die Zeitgenossen im ersten Drittel des 20. Jahrhunderts eine Verpflichtung⁸¹ zu Fürsorge und gleichermassen zu Zwang – gerade auch wenn es um die Jüngsten in der Gesellschaft geht und Armut mit im Spiel ist. Im Rahmen der Armenpflege wird Zwang nicht selten in Erziehung umdefiniert. Auf die führende Rolle der Armenpflege in der Jugendfürsorge im «Kampf gegen die Feinde des Kindeswohles» wird noch ausführlicher einzugehen sein.⁸²

1.5 «Recht auf Erziehung»:⁸³ Staatlicher Erziehungsauftrag

In der «Verwahrlosung» zeigt sich, was die «Feinde des Kindeswohles» anrichten. Die Sorge für «gefährdete» Kinder und der Schutz der Gesellschaft vor «gefährlichen» Kindern erfolgt unter dem gemeinsamen Nenner eines umfassenden und rechtlich verankerten Erziehungsauftrags an die Akteure der Jugendfürsorge. Im Rahmen von Fremdplatzierungen agiert die Jugendfürsorge im Namen ihres Erziehungsauftrags; den «versorgten» Kindern wiederum wird ein «Recht auf Erziehung»⁸⁴ zgedacht.

In der zeitgenössischen Fachdebatte wird «Verwahrlosung» gleichgesetzt mit mangelhafter Erziehung. «Das charakteristische Merkmal in dem Begriffe der Verwahrlosung ist gleichzeitig dessen hauptsächliche Ursache: die Vernachlässigung der Erziehung.»⁸⁵ Hier tritt die Jugendfürsorge auf den Plan und nimmt die Zielgruppe der armen und «armengenössigen» Familien genau in den Blick. Diesen Eltern wird unterstellt, nicht genügend dafür zu sorgen, dass ihre Kinder «gut erzogen» aufwachsen. So, dass sie sich der Norm gemäss entwickeln und später unabhängig von öffentlich finanzierter Unterstützung ihren Lebensunterhalt selbständig bestreiten können. Die Abweichung von der Norm wird den armen Kindern von ihren erziehungsunfähigen Eltern in die Wiege gelegt – eine damals verbreitete Grundhaltung, wie in den Quellen zur Jugendfürsorge deutlich wird.

Ein vermeintlich direkter Zusammenhang zwischen Armutsbetroffenheit und der Unfähigkeit, Kinder richtig zu erziehen, wird in Winterthur auch im Rahmen der Schule immer wieder betont. So im Bericht des Schul-

80 Schweizerische Armenpfleger-Konferenz (1938a), S. 50.

81 Vgl. auch Buomberger (2011). Buombergers Buch zur Hülfs-gesellschaft Winterthur trägt den Titel «Helfen als Verpflichtung».

82 Siehe Kap. 4.1.

83 Mühlethaler (1918), S. 19.

84 Vgl. hierzu Ramsauer (2000), S. 38.

85 Weiss (1920), S. 70.

amtes an den Stadtrat über «Die sozialen Verhältnisse der Schüler».⁸⁶ Der Schulsekretär rapportiert 1943 die Ergebnisse seiner Studie zum sozioökonomischen und familiären Hintergrund der Schulkinder in den Aussenwachten⁸⁷ von Winterthur. Es handelt sich um eine Erhebung von Kinderzahl, Beruf des Vaters, Einkommen und Vermögen. Erfasst sind auch die «Schlafverhältnisse»⁸⁸ und der «körperliche und Ernährungszustand der Schüler». Die Stichprobe basiert auf den Schulen mit «ganz besonderen sozialen Verhältnissen» und folglich hohen Kosten für Unterstützungsleistungen. Die Positionierung dieser Schulen als soziale Brennpunkte ergibt sich aus ihrer «Sonderstellung durch die schulhausweise Statistik über die Ausgaben für Kleider, Wäsche und Schuhe an bedürftige Schüler». Hier gehen besonders viele Kinder aus armen Familien zur Schule. Bereits im ersten Absatz des Vorworts stellt der Schulsekretär klar, dass Schulkinder, die eine Straftat begehen, vorwiegend aus armutsbetroffenen Familien stammen und «soziale Ursachen ihre Fehlentwicklung» erklären. Diesen Eltern wird pauschal und mit Verweis auf ihre Armut «in den meisten Fällen ein mehr oder weniger grosses erzieherisches Versagen»⁸⁹ zugeschrieben.

Armutsbetroffene Eltern gelten im Vergleich mit Vätern und Müttern aus der Mittel- und Oberschicht grundsätzlich als weniger fähig und kaum in der Lage, ihre Erziehungs- und Fürsorgepflicht gegenüber ihren Kindern angemessen wahrzunehmen. Diese Auffassung vertritt auch Friedrich Zollinger, Lehrer, von 1900 bis 1930 langjähriger Sekretär der Erziehungsdirektion sowie Gründer der Schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege und Redaktor der Jahrbücher und damit eine der Schlüsselfiguren von Schule und Jugendfürsorge auch über den Kanton Zürich hinaus. Zollinger verfolgt als profilierter Vertreter der Schulreformbewegung ein ambitioniertes Programm und fordert, dass die Behörden verstärkt auf armutsbetroffene Familien einwirken und sich in der «Fürsorge für dürftige, sittlich gefährdete und verwahrloste Kinder» engagieren.⁹⁰ Zollinger versteht Jugendfürsorge als zentrale Rahmenbedingung und Voraussetzung, damit die Schule ihre Aufgaben und ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag überhaupt wahrnehmen kann. Erstes Ziel der Jugendfürsorge ist es, «die Lücken in den Erziehungsbedingungen auszufüllen».⁹¹ Im Fall von Armut verortet Zollinger die Ursachen bei den Eltern. Die arme Familie ist möglicherweise intakt in dem

86 StAW, II B 39 m 3 a, Schulwesen Fürsorge Schulamt, Bericht: Die sozialen Verhältnisse der Schüler der Winterthurer Randschulen 1943.

87 Winterthurer Randschulen: Hegi, Reutlingen, Stadel, Eidberg, Iberg, Sennhof und Neuburg.

88 Hier wird danach gefragt, ob das Schulkind über ein eigenes Bett verfügt oder sich den Schlafplatz mit anderen Mitgliedern der Familie teilen muss.

89 StAW, II B 39 m 3 a, Schulwesen Fürsorge Schulamt, Bericht: Die sozialen Verhältnisse der Schüler der Winterthurer Randschulen 1943, S. 1.

90 Lengwiler/Rothenbühler/Ivedi (2007), S. 151, 155.

91 Zollinger (1908a), S. 34.

Sinne, dass beide Eltern im Haushalt leben, «aber es mangelt ihnen an den für die Erziehung der Kinder erforderlichen Qualifikationen, was der Fall ist [...] beim Mangel an ausreichenden Mitteln zur Deckung der Lebensbedürfnisse».⁹² Hier kommt das Einschreiten der Behörden zum Zug. «Wir haben in erster Linie das Kind ins Auge zu fassen, und wenn die Verhältnisse so sind, dass ohne ein Eingreifen von aussen Schaden für seine Weiterentwicklung notwendig erwachsen muss, dann ist es öffentliche Pflicht, einzuschreiten [...]»⁹³ Eingriffe in armutsbetroffene Familien sollen durchaus auch präventiv erfolgen, denn das ist «vorsorgende Sozialpolitik, wie sie geübt werden muss gegenüber Kindern pflichtvergessener Eltern, aber auch gegenüber solchen Eltern, die durch die sozialen Verhältnisse in der Ausübung ihrer Elternpflichten trotz des besten Willens gehindert sind».⁹⁴ In dieser Sichtweise scheinen sich Armut und gelingende Erziehung gegenseitig auszuschliessen.

Die Jugendfürsorge adressiert im ersten Drittel des 20. Jahrhunderts nicht allein die Eltern, die durch Misshandlung oder Vernachlässigung das Wohl ihrer Kinder nachweislich schädigen. Im Fokus stehen gleichermassen Eltern, die möglicherweise Schaden anrichten könnten, weil sie von vornherein als erziehungsuntüchtig gelten. Armut steht weit oben auf der Rangliste der «Feinde des Kindeswohls».⁹⁵ Gilt als gegeben, dass in armen Familien die Eltern nur bedingt erziehungsfähig sind, so ist die «Lücke [...] auf der Passivseite des kindlichen Fürsorgeanspruchs durch Fürsorgehandlungen der Behörde auszufüllen».⁹⁶ Ein Anspruch auf Fürsorge beinhaltet stets auch ein «Recht auf Erziehung» durch behördliche Massnahmen – auch gegen den Willen von Eltern und Kind.

«Wie steht es nun aber mit der Nichterfüllung der Erziehungspflicht? Hat das Kind ein Recht auf Erziehung?»⁹⁷ Diese Frage wird 1920 in der Dissertation zum Pflegekinderwesen von Hans Weiss mit einem klaren Ja beantwortet. Das Kind hat «einen Rechtsanspruch auf unbedingte Leistung von Pflege und Erziehung». Wird dieser Rechtsanspruch nicht freiwillig und angemessen durch die Eltern selbst eingelöst, droht die «zwangsweise Erfüllung der Rechtspflicht». Das Kind wird den Eltern weggenommen, die Erziehung erfolgt ausserhalb der Familie. «Erziehungsunfähige Eltern können nicht durch Rechtsmittel erziehungsfähig gemacht werden. [...] Es kann allein die Erfüllung des Rechtsanspruches durch andere Personen in Frage kommen, welche, wenn sie gegen den Willen der Eltern erzwungen werden muss, nur durch staatlichen Eingriff möglich ist.» Lassen die Eltern ihr Kind «verwahrlosen», bedeutet dies nicht nur «einen Angriff auf das Recht des Kindes, son-

92 Ebd., S. 34 f.

93 Ebd., S. 42.

94 Ebd.

95 Siehe Kapitel 2.

96 Müller (1923), S. 75.

97 Im Folgenden Weiss (1920), S. 28.

dern auch auf dasjenige des Staates, weil in ihm die Gefährdung des kostbarsten Volksgutes, der Jugend liegt».⁹⁸ Das arme Kind als öffentliches Gut mit Bedarf an staatlicher Intervention in Form von Erziehung bis hin zur Fremdplatzierung. Der damalige Erziehungsstil: autoritär – mit Anforderungen an das Kind ungeachtet der Entwicklungsbedürfnisse und Durchsetzung der erzieherischen Gewalt unter Einsatz von Drohungen und Strafen.

Zum zweiten Jugendhilfekurs begrüsst Erziehungsdirektor Mousson 1925 die Professionellen der Jugendfürsorge und warnt mit deutlichen Worten vor Autoritätsverlust, indem er «die Not der Jugend mit einem Worte charakterisiert: Sie besteht in der Meisterlosigkeit».⁹⁹ Aufgabe der Jugendfürsorge ist es, «dem Kinde, dem Knaben, dem Jüngling zu zeigen, dass es eine Autorität gibt, der man sich zu beugen hat, weil es Gebot dieser Autorität ist, auch wenn es nicht ohne weiteres verständlich, wenn es unangenehm, unbequem, anscheinend nutzlos und unvorteilhaft sein mag». Deutliche Worte: Gehorsam ohne Widerrede. Auf keinen Fall kritisches Hinterfragen oder aufmüpfiges Ausloten von Grenzen gesellschaftlicher Normen. Mousson räumt ein, dass seine Einschätzung etwas «ausser Mode gekommen» sei. «Ebenso unmodern mag es Ihnen vorkommen, wenn ich weiter sage: Das Problem, wie wir den Jugendlichen helfen können, bestehe darin, dass wir lernen, ihnen im höheren Sinne den Meister zu zeigen. Und doch ist letzten Endes das die einfache Formel, auf die die schwere Aufgabe zu bringen ist [...]» Mit diesen Worten und «dem herzlichen Wunsch für gutes Gelingen» erklärt Mousson den Kurs für eröffnet. Die regierungsrätliche Parole: Von Kindern und Jugendlichen bedingungslosen Gehorsam einfordern und die eigene Autorität stärken – ein Steilpass für freihändigen Umgang mit Ermessensspielräumen und Willkür im Rahmen der Jugendfürsorge.

Die Akteure der Jugendfürsorge machen sich dafür stark, das «Recht auf Erziehung» anhand eines interventionistisch ausgerichteten Fürsorgeverständnisses¹⁰⁰ durchzusetzen, nicht zuletzt mit Massnahmen wie Kindswegnahme und zwangsweiser Fremdplatzierung der Kinder. Hier spielt die Schule neben Armenpflege und Vormundschaftsbehörde eine wichtige Rolle mit Schnittstellenfunktion. Die Schulbehörden sehen in der «öffentlichen Ersatzerziehung» in Form von Fremdplatzierung nicht etwa Strafe, «sondern eine Wohltat, einen Anfang zu einem neuen Leben mit neuer Kraft, neuem Mut, neuer Freude und neuer Hoffnung. Jedem Kinde muss und soll das Recht, erzogen zu werden, zugebilligt werden. Und wir Lehrer sind vor allen andern Ständen dazu berufen, dem gefährdeten, der Verwahrlosung zutreibenden Kinde das Recht auf Erziehung zu erkämpfen.»¹⁰¹ Auf das

⁹⁸ Ebd., S. 33.

⁹⁹ Im Folgenden Mousson (1925), S. 9.

¹⁰⁰ Lengwiler et al. (2013), S. 41.

¹⁰¹ Mühlethaler (1918), S. 19.

Engagement der Schule bei der Initiierung beziehungsweise aktiven Unterstützung von Fremdplatzierungen wird noch einzugehen sein.¹⁰²

Emil Hauser, über lange Zeit hinweg Schlüsselperson der Winterthurer Jugendfürsorge, betont die Notwendigkeit des staatlichen Erziehungsauftrags. 1938 nimmt er einen historischen Rückblick vor. Er bringt kein Verständnis auf für den Zeitgeist von früher, als die Familie noch eher als Privatsache gesehen wurde. Auf die Frage, warum sich die Jugendfürsorge erst so spät entwickelt hat, antwortet er: «Ist es nicht sehr aufschlussreich, dass die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft sich 1838 mit der Frage befasste: «Ist der Staat berechtigt, Eltern, welche als moralisch verdorben anzusehen sind, ihre Kinder zu entziehen?» Etwas, das uns heute selbstverständlich ist, wurde noch vor hundert Jahren so zaghaft in Frage gestellt.»¹⁰³ Nicht so im 20. Jahrhundert, nun ist es eine Selbstverständlichkeit: Aus einem postulierten Rechtsanspruch des Kindes, dem «Recht auf Erziehung», folgt der Erziehungsauftrag des Staates, Zwangsmassnahmen inklusive.

1.6 «Die Versorgung des Kindes»:¹⁰⁴ Eingriffe in Familien

Es scheint eine Frage der sozialen Schicht, ob Erziehung nach Norm verläuft. Tut sie dies nicht, ist das Kind aus der Familie zu nehmen, um das Milieu auszuwechseln. So die Zeitmeinung. «Um der Verwahrlosung zu wehren, gibt es nur ein Mittel: Verpflanzung in andere Verhältnisse, in denen das Recht des Kindes auf Erziehung nicht verneint wird.»¹⁰⁵ Das arme Kind wird zum Pflegekind oder Heimkind, das ausserhalb der eigenen Herkunftsfamilie aufwächst. Eine Fremdplatzierung ist mehr als ein einmaliger Eingriff in das Leben einer Familie. Bei der «Versorgung des Kindes» handelt es sich immer um einen Prozess, an dem verschiedene Personen und Instanzen beteiligt sind. Das Verfahren umfasst mehrere Phasen: Meldung, Abklärung, Entscheidungsfindung, Massnahmenvollzug und Aufsicht – oft auch Umplatzierung, seltener Rückkehr in die Herkunftsfamilie. Die «Versorgung des Kindes» als «einschneidendstes Mittel der Erziehungsfürsorge»¹⁰⁶ erfolgt im Zusammenwirken mehrerer Akteure – Armenpflege, Schule, Jugendsekretariat und Jugendanwaltschaft, Waisenamt beziehungsweise Vormundschaftsbehörde – oft unter Ausübung von mehr oder weniger formellem Zwang.

Alle Akteure der öffentlichen Hand beziehen sich in ihrem Handeln auf rechtliche Grundlagen. Gemeinsam ist ihnen der gesetzlich verankerte Erziehungsauftrag. Adressaten sind sowohl die Kinder wie die Eltern. Im

102 Siehe Kapitel 4.2.

103 Hauser (1938), S. 23.

104 Müller (1923), S. 64.

105 Wild (1915a), S. 8.

106 Bosshard (1962), S. 105.